

# Richtlinien der Sportförderung Markt Hirschaid

Stand 01.01.2015



## A. ALLGEMEIN

### 1. Grundsätzliche Regelungen

- 1.1. Der Markt Hirschaid fördert den Breiten- und Leistungssport in Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung, sowie in Anerkennung seiner ehrenamtlichen Leistungen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinie nicht begründet, Verpflichtungen für den Markt Hirschaid können daraus nicht abgeleitet werden. Aus der Gewährung einer Förderung im Einzelfall kann kein Anspruch auf dauerhafte Unterstützung abgeleitet werden.

- 1.2. Die gemeindlichen Zuschüsse sind zweckgebunden und dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Die Sportvereine sind verpflichtet, durch prüfbare Abrechnungen und Nachweise, unter Beifügung von Originalbelegen, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses nachzuweisen.

Der Markt Hirschaid ist berechtigt, Buchführung und Belege zu prüfen und sich von der zweckgemäßen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen.

### 2. Antragstellung

#### 2.1. Grundsätzliche Regelung

Die Anträge sind beim Markt Hirschaid einzureichen. Zuwendungen werden nur auf Antrag des Hauptvereins, vertreten durch den Vorstand, gewährt.

#### 2.2. Antragsfrist

Für Zuschüsse gilt grundsätzlich die Antragsfrist 1. Januar im jeweiligen Haushaltsjahr. Anträge nach B. 2. sind vor Beginn der Maßnahme bzw. vor Beschaffung zu stellen.

### 3. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderungsberechtigung

Sportvereine können finanzielle Mittel nur erhalten, wenn Sie

- im Vereinsregister mit dem Sitz im Markt Hirschaid eingetragen sind,
- dem Bayerischen Landessportverband (BLSV), dem Bayerischen Sportschützenbund (BSSB) bzw. einem anerkannten Dachverband angehören,
- einen Mindestmitgliedsbeitrag erheben, der den Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern für den Bereich des BLSV, des BSSB bzw. eines anerkannten Dachverbandes entsprechen und
- aktive Jugendarbeit nach den Bestimmungen der Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern für den Bereich des BLSV, des BSSB bzw. eines anerkannten Dachverbandes leisten.

#### 4. Zuständigkeit

Der erste Bürgermeister ist für die Entscheidung über Fördermaßnahmen nach diesen Richtlinien zuständig.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist in der darauffolgenden Sitzung über die Fördermaßnahmen zu unterrichten.

## **B. MATERIELLE FÖRDERUNGSMASSNAHMEN**

### 1. Grundförderung

Der Markt Hirschaid hat sich insbesondere die Förderung von Kindern und Jugendlichen in den Sportvereinen zur Aufgabe gemacht.

Förderberechtigte Vereine (nach A. 3.) erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Jugendarbeit pro Kind und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 10,00 Euro jährlich.

Berechnungsgrundlage sind die Mitgliedszahlen von Kindern und Jugendlichen aus den Meldungen an BLSV, BSSB bzw. eines anerkannten Dachverbandes nach dem Stand vom 01.01. des lfd. Jahres. Diese Mittel sind nach dem Verhältnis ihrer Kinder und Jugendlichen auf die Abteilungen zu verteilen.

### 2. Bau- und Sanierungsmaßnahmen

#### 2.1. Förderungsfähige Maßnahmen

Die Zuschüsse sind vorgesehen zur Förderung von Verbesserung, Modernisierung, Erweiterung und umfassender Wiederherstellung von Sportanlagen, Sportheimen, Turnhallen, einschließlich der erforderlichen Umkleide-, Wasch-, Geräte-, Toiletten- und sonstigen Nebenräumen und der Trainingsbeleuchtung sowie von Sportkegelbahnen, die von Förderungsberechtigten mit eigener Sportkegelabteilung unterhalten werden.

Voraussetzung für die Förderung durch den Markt Hirschaid ist, dass alle übrigen Zuschussquellen voll ausgeschöpft werden.

#### 2.2. Nicht förderungsfähige Maßnahmen

Nicht förderungsfähig sind

- Grunderwerbskosten,
- Aufwendungen für Pflege und laufende Unterhaltungen für Errichtung, Sanierung und Erweiterung eines vereinseigenen Wirtschaftsbetriebes sowie dessen Einrichtung,
- Aufwendungen für Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, soweit sie im allgemeinen durch die gewöhnliche Nutzung der Sportanlage veranlasst und daher in kürzeren Abständen regelmäßig notwendig sind, um die Anlage in einem ordnungsgemäßen funktionsfähigen Zustand zu erhalten.

#### 2.3. Zuschusshöhe

Die Zuschusshöhe beträgt bei förderungsfähigen Bau- und Sanierungsmaßnahmen (s. Ziff. 2.1) 40 v. H. der zuwendungsfähigen Materialkosten.

Förderungsfähig sind Materialkosten in Höhe von max. 50.000 Euro.

#### **2.4. Beschaffung bzw. Reparatur von Großgeräten**

Für die Beschaffung bzw. Reparatur von Sport- bzw. für den Sportbetrieb notwendigen Geräten, z. B. Rasenpflegegeräte, bei Kosten von mindestens 500 Euro können den Vereinen Zuschüsse durch den Markt Hirschaid gewährt werden.

Der Zuschuss pro Großgerät beträgt 50 v. H. der Beschaffungs- und Reparaturkosten, höchstens jedoch 10.000 Euro.

Eine diesbezügliche Förderung kann pro Verein jeweils höchstens im Abstand von 4 Jahren erfolgen.

#### **2.5. Zuwendungen auf Benutzungsgebühren**

Auf die vom Markt Hirschaid errechneten Benutzungsgebühren für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung des jeweiligen Sport- und Vereinsheimes, wird dem Sportverein ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 50 v. H. pro Jahr gewährt.

#### **2.6. Sportbetriebsförderung (Übungsleitervergütungen)**

Der Markt Hirschaid bewilligt Vereinen, welche die Voraussetzungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports erfüllen, für den Einsatz von Übungsleitern einen Zuschuss.

Die Höhe des gemeindlichen Zuschusses entspricht der des Freistaates Bayern.

#### **2.7. Sonderregelungen**

Sonderregelungen und Ausnahmen sind im Einzelfall durch Beschluss des Hauptverwaltungs- und Finanzausschusses möglich.

#### **2.8. Unzutreffende Angaben**

Für den Fall, dass ein Verein in seinem Förderantrag unzutreffende Angaben vorlegt, entfällt der Anspruch auf Förderung. Bereits ausgezahlte Beträge werden vom Verein zurückgefordert.

### **C. INKRAFTTRETEN**

Die Richtlinien treten mit Beschluss des Marktgemeinderates am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien.

Hirschaid, 09.12.2014



Klaus Homann  
Erster Bürgermeister